



## Erzieherinnen/Erzieher

### Standards für die praktische Ausbildung in Hamburg

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## Impressum:

Monika Tegtmeier	Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
Uta Lewandowski	Diakonisches Werk Hamburg
Monika Thissen	Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.
Karin Höller-Plötz	Soal, Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
Walter Wendlandt	Staatliche Schule Sozialpädagogik Harburg W 5
Jens Jung	Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik 1, Fröbelseminar
Petra Stamer-Brandt	Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik 2, Altona
Hella Eickenscheidt	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Dorothea Strodtmann	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

## Herausgeber

Behörde für Schule und Berufsbildung,  
Hamburger Institut für Berufliche Bildung,  
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

HI 14, Berufliche Bildung I

## Druck:

Eggers Druckerei und Verlag

## Gestaltung

Lüders Werbung & Consulting

## Copyright

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwendung dieses Druckwerkes bedarf - soweit das Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt - der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

## Internet

[www.hibb.hamburg.de](http://www.hibb.hamburg.de) oder [www.wibes.de](http://www.wibes.de)

# Inhalt

## A. Auszug aus dem Bildungsplan für die Fachschule für Sozialpädagogik

<b>1. Allgemeine Aussagen</b>	<b>4</b>
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Aufgaben und Arbeitsfelder	4
1.3. Ausbildungsziele	5
<b>2. Fächer, Lernfelder und Vertiefungsunterricht</b>	<b>8</b>
2.1. Fächer und Wahlpflichtbereich	8
2.2. Übersicht über die Fächer und Lernfelder (LF)	9
2.3. Lernfelder 1 bis 16	10
<b>3. Praktische Ausbildung</b>	<b>28</b>
3.1. Praxisanteile	28
3.2. Zuständigkeiten	28
3.3. Auswahl der Praxisstellen	28
3.6. Beurteilung der praktischen Ausbildung	29
<b>4. Abschlussprüfungen</b>	<b>30</b>

## B. Vereinbarung für die praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

<b>1. Vorwort</b>	<b>31</b>
<b>2. Grundlagen für die Praxisausbildung</b>	<b>31</b>
<b>3. Formen der Zusammenarbeit</b>	<b>32</b>
3.1. Treffen der Ausbildungsleiterinnen	32
3.2. Anleitungsgespräche	32
3.3. Praxisbegleitung durch die Schule	33
3.4. Praxisbegleitung in der Schule	33
3.5. Schriftliche Aufgaben in der Praxis	33
3.6. Die Rolle der Lernortkooperationen	34
<b>4. Verteilung der Praxis- und Theorieanteile in der Ausbildung</b>	<b>34</b>
<b>5. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung</b>	<b>35</b>
5.1. 1. Halbjahr	35
5.2. 2. Halbjahr	35
5.3. 4. Halbjahr	37
5.4. 5. Halbjahr	39
<b>6. Anhang</b>	<b>40</b>

## C. Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

## A. Bildungsplan für die Fachschule für Sozialpädagogik

### 1. Allgemeine Aussagen

#### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Bildungsplanes sind:

- Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.2000) - siehe Anhang -
- Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243) und 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376, 378)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil -(APO-AT) vom 20. April 2006
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002) - siehe Anhang -
- Verordnung über die Stundentafeln für die Fachschule (STVO-FS) vom 13. Juli 1999
- Bildungsgangstuentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik vom 1. August 2007 - siehe Anhang -

#### 1.2. Aufgaben und Arbeitsfelder

Erzieherinnen und Erzieher bzw. Heilerzieherinnen und Heilerzieher nehmen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben in allen unter Punkt 2.3 im Teil A des Bildungsplans genannten Arbeitsfeldern selbstständig wahr.

Der Schwerpunkt in der Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern liegt in der familienergänzenden, unterstützenden oder ersetzenden Arbeit. Hierzu gehören insbesondere

Kommunikatives Handeln

Betreuungs- und Beziehungsarbeit

Gestaltung von Bildungsprozessen

Kooperation im Team und beider Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten

Kooperation im Umfeld der sozialpädagogischen Einrichtungen.

Erzieherinnen und Erzieher erfüllen folgende Aufgaben:

- In Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Kindertagesstätten, Integrationsgruppen und Sondereinrichtungen) fördern sie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ihre Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Familien und gesellschaftlichen Anforderungen. Sie nutzen die soziale und kulturelle Vielfalt und berücksichtigen bei der integrativen Arbeit mit allen Kindern besondere Bedürfnisse, die sich vor einem Migrationshintergrund oder aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen und be-

teiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie planen und gestalten ihre Arbeit im Team mit anderen sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Das Umfeld der Einrichtung mit seinen Belastungen und Ressourcen wird in Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit einbezogen. In kleineren Einrichtungen kann ein Teil ihrer Arbeitszeit für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben bestimmt sein.

- In Maßnahmen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe (z.B. in Kinder- und Jugendwohnungen, in Wohngruppen für Erwachsene mit Behinderungen, im Rahmen teilstationärer und ambulanter Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien und Menschen mit Behinderungen, in Präventionszentren) stehen vielschichtige soziale Probleme im Mittelpunkt ihrer sozialpädagogischen Arbeit: Schwierigkeiten in Familien, individuelle Orientierungs- und soziale Anpassungsschwierigkeiten Heranwachsender und eine Gefährdung ihrer psychischen und physischen Integrität und Entwicklung. Vorrangiges Ziel ist es, Selbstständigkeit zu fördern und eine befristete, familienergänzende Hilfe mit dem Ziel der Integration in die Gemeinschaft und die Reintegration in Familie, Schule und Beruf zu sichern. Schichtdienst, Konfliktbewältigung, Verwaltungsaufgaben und interdisziplinäre Teamarbeit stellen hohe Anforderungen an die persönliche und fachliche Kompetenz der Erzieherinnen und Erzieher.
- In Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. in Häusern der Jugend, Freizeit-Einrichtungen, in der Stadtjugendpflege, auf Spielplätzen, in Spielparks) gestalten Erzieherinnen und Erzieher Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in gruppenbezogenen oder offenen, mobilen oder festen Einrichtungen. Sie haben die Aufgabe, Bedingungen und Möglichkeiten (Zeit, Raum, Finanzen, Gelegenheiten) zu schaffen, um ein subjektiv bedeutsames, anregendes Leben und Lernen zu ermöglichen. Sie initiieren und begleiten Bildungs-, Partizipations- und Unterstützungsprozesse, insbesondere mit Zielgruppen, deren Angehörige unter Benachteiligungen leiden.
- Im schulischen Bereich (z.B. in Integrationsklassen, in Ganztagschulen auch für Kinder mit Behinderungen und an Förderschulen) arbeiten sie mit Lehrerinnen, Lehrern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und therapeutischen Fachkräften zusammen und übernehmen eigenständig Aufgaben im pflegerisch-therapeutischen Bereich, in der Vorbereitung und Gestaltung von Unterricht und bei außerunterrichtlichen Vorhaben.
- Im Gesundheitswesen (z.B. Präventionszentren, Kinderkrankenhäuser, Kinderpsychiatrie) obliegt ihnen die sozialpädagogische Betreuung (z.B. Strukturierung des Tagesablaufes, Freizeitgestaltung) von Kindern im Rahmen der medizinischen Versorgung.

### 1.3. Ausbildungsziele

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen.

Berufliche Handlungskompetenz drückt sich als Fachkompetenz folgendermaßen aus:

Erzieherinnen und Erzieher

- wenden berufsspezifisches Fachwissen situationsangemessen und aufgabenbezogen an

- berücksichtigen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen deren Kompetenzen, Bedürfnisse, Biografie und Lebenswelt
  - begreifen Unterschiedlichkeit und Vielfalt als Bereicherung und gestalten ihre Arbeit entsprechend
  - entwickeln und reflektieren Beziehungsprozesse und professionelle Distanz
  - kommunizieren unter der Prämisse von Partizipation und Selbstbestimmung aller Beteiligten
  - nehmen Konflikte wahr und unterstützen Kinder, Jugendliche und Erwachsene dabei, konstruktiv mit ihnen umzugehen
  - beobachten, dokumentieren, kommunizieren und reflektieren Entwicklungs- und Bildungsprozesse
  - setzen künstlerische, sportliche, handwerkliche, naturwissenschaftliche, mathematische, technische, mediale oder andere praktische Fähigkeiten und Kenntnisse ein
  - bereiten Projekte und Vorhaben in Zusammenarbeit mit Kindern sowie mit Kolleginnen und Kollegen vor, führen sie durch, dokumentieren sie und werten sie aus
  - erkennen eigene Handlungsmöglichkeiten und Grenzen und ziehen andere Fachkräfte hinzu
  - orientieren sich im Einsatz von Ressourcen an den Prinzipien nachhaltiger Entwicklung
  - entwickeln pädagogische Konzepte, setzen diese um und vertreten und begründen diese öffentlich
  - verfügen über kommunikative Kompetenzen und Methoden der Gesprächsführung und wenden diese an
  - erschließen Erfahrungs- und Lernorte im Gemeinwesen und kooperieren mit ihnen
  - ermöglichen generationenübergreifendes Lernen
  - planen in ihrem Arbeitsbereich Organisationsziele und -abläufe, setzen sie um, evaluieren sie und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen
  - verstehen Inhalte und Anforderungen von Erziehung im jeweiligen historischen Kontext
  - kennen und nutzen Strukturen und Vernetzungen der Jugendhilfe
  - entwickeln anwaltliche Strategien der Einmischung
  - setzen rechtliche Vorgaben um
  - planen und gestalten Verwaltungsabläufe und
  - leiten Auszubildende, Zivildienstleistende und Angehöriger anderer Berufsgruppen an
- Sozialkompetenz** bedeutet, dass Erzieherinnen und Erzieher
- in Achtung vor der jeweiligen Persönlichkeit handeln
  - sich mitteilen und aktiv zuhören
  - sich als Teil eines sozialen Systems begreifen, Prozesse aktiv mitgestalten und soziale Verantwortung übernehmen

- Zuwendung und Spannungen erfassen und im Team reflektieren
- die sachbezogenen und beziehungsbezogenen Anteile von Äußerungen wahrnehmen und adäquat reagieren
- soziale Beziehungen aufnehmen und so gestalten, dass sie von gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung geprägt sind
- Konflikte konstruktiv bearbeiten helfen

**Personalkompetenz** bedeutet, dass Erzieherinnen und Erzieher

- über ein hohes pädagogisches Ethos und menschliche Integrität verfügen
- im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einfühlsam Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse organisieren
- Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten sehen
- Menschen in ihrer Rechtsstellung achten
- ein Konzept der Berufsrolle und berufsspezifisches Aufgabenverständnis entwickeln
- den Einfluss eigener Verhaltensweisen, Einstellungen, Kompetenzen und Befindlichkeiten wahrnehmen, reflektieren und situationsgerecht verändern
- persönliche Ressourcen kennen und angemessen einsetzen und den eigenen Kräften vertrauen
- eigenständig, problemlösend und modellhaft denken und handeln
- verantwortlich Entscheidungen treffen
- flexibel und adäquat auf neue Anforderungsbereiche reagieren
- für das eigene Verhalten die Verantwortung übernehmen

**Methoden- und Lernkompetenz** bedeutet, dass Erzieherinnen und Erzieher

- ein Grundverständnis davon haben, dass alle Menschen lebenslang lernen
- Lernprozesse und Lernstrategien kennen
- die Bereitschaft besitzen, von anderen zu lernen
- Problemstellungen innerhalb beruflicher Situationen oder Aufgaben erkennen und Strategien zu ihrer Lösung suchen und anwenden
- sich auf Veränderungen einlassen und sie gestalten
- sich selbst arbeitsfeldrelevantes Wissen beschaffen und Können aneignen
- organisatorische und soziale Zusammenhänge und Wechselwirkungen im Arbeitsfeld erkennen
- unterschiedliche Handlungskonzepte kennen und adäquat einsetzen
- Lösungsansätze in ähnliche berufliche Handlungssituationen transferieren
- eigenen Fortbildungsbedarf und den des Arbeitsfeldes erkennen und realisieren

## 2. Fächer, Lernfelder und Vertiefungsunterricht

### 2.1. Fächer und Wahlpflichtbereich

Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

Der Pflichtbereich besteht aus insgesamt 7 Unterrichtsfächern, die der Bildungsgangstundentafel zu entnehmen sind. Fachenglisch und der Wahlpflichtbereich sind von der Lernfeldsystematik ausgenommen.

Die Unterrichtsfächer

**Fach I:** Sozialpädagogisches Handeln

**Fach II:** Entwicklung und Bildung

**Fach III:** Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik

**Fach IV:** Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik

**Fach V:** Sprache und Kommunikation

**Fach VI:** Gesellschaft, Organisation und Recht

werden in 17 Lernfeldern unterrichtet.

Fachenglisch wird für Lerngruppen nach den Stufen Threshold und Vantage differenziert. Die Stufe Vantage muss für den Erwerb der Fachhochschulreife belegt werden.

Das Fach Mathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife im Wahlpflichtbereich belegt werden.

Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen (außer Mathematik). Die Kurse werden im Rahmen des Ausbildungskonzeptes der Schule zu Vertiefungsbereichen zusammengefasst. Sie geben den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, nach eigenem Vermögen und Interesse Lernerfahrungen aus dem Pflichtbereich und der Praxisausbildung zusammenzuführen, zu erweitern, zu ergänzen und zu vertiefen. Jede Schülerin und jeder Schüler wählt während der Ausbildung mindestens zwei und höchstens vier Vertiefungsbereiche. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Vertiefungsbereich erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

Die Lernfelder enthalten Zielformulierungen und Mindestinhalte, deren Bearbeitung zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Sie können jedoch erweitert werden mit Blick auf:

- Bedarfe und Interessen der Lerngruppe
- besondere Qualifikationsanforderungen in den Praxisarbeitsfeldern der Schülerinnen und Schüler
- Situation und Belange der Praxiseinrichtungen

Auswahl, Planung und Gestaltung von Lernsituationen basieren auf den unterschiedlichen Anforderungen dieser Bereiche.

Der folgende Abschnitt enthält eine Übersicht über die Zeitrichtwerte, Zielformulierungen und Inhalte der 17 Lernfelder für die Grund- und Schwerpunktausbildung.

## 2.2. Übersicht über die Fächer und Lernfelder (LF)

<b>I. Sozialpädagogisches Handeln</b>		<b>440 Std.</b>
LF 1	Berufliche Identität entwickeln	40 Std.
LF 2	Grundlagen pädagogischen Handelns erarbeiten	120 Std.
LF 3	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung berücksichtigen	140 Std.
LF 4	Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erarbeiten	140 Std.
<b>II. Entwicklung und Bildung</b>		<b>320 Std</b>
LF 5	Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen	200 Std.
LF 6	Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln	120 Std.
<b>III. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik</b>		<b>300 Std.</b>
LF 7	Bewegung und Gesundheit fördern, Spiel anregen	200 Std.
LF 8	Miteinander musizieren	100 Std.
<b>IV. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik</b>		<b>320 Std.</b>
LF 9	Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen	140 Std.
LF 10	Entwicklung von Medienkompetenz fördern	80 Std.
LF 11	Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen ermöglichen, Natur und Umwelt erforschen	100 Std.
<b>V. Sprache und Kommunikation</b>		<b>360 Std.</b>
LF 12	Eigene sprachliche Kompetenzen sichern und erweitern	180 Std.
LF 13	Kompetenzen im Bereich Sprache und Schriftkultur fördern	180 Std.
<b>VI. Gesellschaft, Organisation, Recht</b>		<b>360 Std.</b>
LF 14	Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten	80 Std.
LF 15	Kooperation im Umfeld der Einrichtungen entwickeln	80 Std.
LF 16	Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Praxis berücksichtigen	160 Std.
LF 17	Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern	40 Std.
<b>Summe</b>		<b>2.100 Std.</b>
Wahlpflicht inkl. Mathematik		660 Std.
Fachenglisch		120 Std.
<b>Gesamt</b>		<b>2.880 Std.</b>
Sozialpädagogische Praxis		1.200 Std.

Die Themenbereiche „Partizipation“, „Interkulturelle Erziehung“ und „Leben mit Behinderung“ gehen als inhaltlicher Bestandteil in jedes Lernfeld ein.

Inhalte zu Aufgabengebieten laut § 5, Absatz 3 HmbSG wie Umweltbildung, Gesundheitsförderung, Sexualerziehung sind in die Ziel- und Inhaltsbeschreibungen der Lernfelder integriert.

### 2.3. Lernfelder 1 bis 16

#### Fach I: Sozialpädagogisches Handeln

Lernfeld 1	Berufliche Identität entwickeln	Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ihrer Biographie und stellen ihren Sozialisationsprozess und dessen Bezug zum sozialpädagogischen Beruf dar. Sie entwickeln daraus eine positive Einstellung zur pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie überprüfen ihre eigenen Erwartungen und Wahrnehmungen im sozialpädagogischen Handlungsfeld, erkunden berufstypische Anforderungen und Belastungen und entwickeln Perspektiven für ihre Tätigkeit als Erzieherin und Erzieher.</p> <p>Sie setzen sich mit einer angemessenen Berufshaltung / -identität auseinander.</p> <p>Sie vergegenwärtigen sich eigene und fremde Vorstellungen von der Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich ein Bild vom Kind als Akteur seiner sowie ein angemessenes Verständnis von kindlichen Formen der Weltaneignung.</p> <p>Sie vergleichen unterschiedliche Erziehungspraktiken.</p> <p>Sie setzen sich mit ihrer Rolle als Schülerinnen und Schüler sowie ihrer zukünftigen Rolle als Praktikantinnen und Praktikanten auseinander.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Biographiearbeit</li> <li>■ Betrachtung der eigenen Sozialisation</li> <li>■ Rollenwechsel</li> <li>■ Theorien und Bilder über Kindheit und Jugend</li> <li>■ Menschenbild</li> <li>■ Erwartungen, Berufsmotivation und Rollenverständnis</li> <li>■ Sozialpädagogische Arbeitsfelder</li> <li>■ Leitorientierungen der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>■ Aufgabenbereiche sozialpädagogischer Einrichtungen</li> <li>■ Tätigkeitsfelder unterschiedlicher Berufsgruppen in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern</li> <li>■ Belastungen / Gesundheit</li> <li>■ Rolle als Praktikantin / Praktikant</li> </ul>		

<b>Lernfeld 2</b>	<b>Grundlagen pädagogischen Handelns erarbeiten</b>	<b>Zeitrictwert: 120 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen die Merkmale von Erziehung, Bildung und Betreuung als wesentliche sozialpädagogische Aufgaben zur Entwicklungsförderung von jungen Menschen und verfügen über entsprechende Methodenkenntnis.</p> <p>Sie kennen Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit sowie des pädagogischen Handelns, verfügen über ein entsprechendes Repertoire an pädagogischen Methoden und wenden diese an.</p> <p>Sie gehen in ihrer pädagogischen Arbeit von den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen aus. Sie erkennen Planung als wichtiges Element ihrer pädagogischen Arbeit und entwickeln Aktivitäten aus Beobachtungen heraus gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und anderen Beteiligten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erproben unterschiedliche Rollen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erziehung, Bildung und Betreuung</li> <li>■ Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Pädagogische Beziehung, Beziehungsgestaltung</li> <li>■ Prinzipien wie Parteilichkeit, generationsübergreifende und vernetzende Zusammenarbeit</li> <li>■ Methoden der sozialpädagogischen Arbeit</li> <li>■ Planung, Durchführung und Auswertung pädagogischer Aktivitäten (u.a. Projektarbeit, Forschung und Experiment)</li> <li>■ Erziehungsstile</li> </ul>		

Lernfeld 3	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung berücksichtigen	Zeitrichtwert: 140 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erkunden Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich Raumeignung und –nutzung. Sie kennen die Bedeutung von Räumen für die pädagogische Praxis.</p> <p>Sie strukturieren Zeit- bzw. Tagesabläufe bedürfnisorientiert.</p> <p>Sie kennen Gruppenprozesse, Gruppenstrukturen und Phasen der Gruppenentwicklung und beziehen diese Kenntnisse auf ihre pädagogische Praxis. Sie verfügen über Methoden der Beteiligung und Aktivierung von Gruppenmitgliedern, wenden diese situationsbezogen an und reagieren auf Störungen und Krisen angemessen. Sie vergleichen unterschiedliche Leitungsmodelle und Organisationsformen von Gruppen.</p> <p>Sie stellen unterschiedlich begründete pädagogische Leitvorstellungen hinsichtlich des Menschenbildes und des Theorieverständnisses vor. Sie können pädagogische Vorstellungen als Konzept entwickeln.</p> <p>Sie kennen verschiedene Methoden und Formen für die Zusammenarbeit im Team und wenden sie situationsgerecht an.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bedeutung von Räumen im Entwicklungsverlauf</li> <li>■ Raumwahrnehmung, Raumgestaltung</li> <li>■ Bedürfnis- und entwicklungsorientierte Tagesgestaltung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen</li> <li>■ Die Gruppe in der pädagogischen Arbeit</li> <li>■ Chancen von Vielfalt</li> <li>■ Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Qualitätskriterien pädagogischer Arbeit</li> <li>■ Einflüsse des Umfeldes auf sozialpädagogische Handlungsfelder</li> <li>■ Grundlagen von Konzeptentwicklung</li> <li>■ Teamarbeit</li> </ul>		

Lernfeld 4	Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erarbeiten	Zeitrichtwert: 140 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen praxisrelevante Konzepte und Methoden der sozialpädagogischen Arbeitsfelder, entwickeln entsprechende Handlungskompetenzen und wenden diese situationsgerecht an.</p> <p>Sie reagieren auf arbeitsfeldspezifische Anforderungen professionell und verhalten sich in Schlüsselsituationen angemessen.</p> <p>Die Schüler und Schülerinnen setzen sich mit ihrem Verhältnis zu Drogen, Sucht und Gewalt auseinander und erwerben berufliche Handlungskompetenz für die suchtpreventive Arbeit.</p> <p>Sie analysieren Konflikte des sozialen Nahraums und wenden Modelle zur Konfliktregelung an.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundlagen und Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Arbeitsfelder (Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Offene Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen / Integrationsarbeit, Schule)</li> <li>■ Konzepte der sozialpädagogischen Arbeit (z. B. Selbstbildungskonzept, Situationsansatz, Reggio-Pädagogik, Montessori, Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung, Erlebnispädagogik)</li> <li>■ Konzeptionen der sozialpädagogischen Praxis</li> <li>■ Beratung und Hilfe in besonderen Lebenslagen und –situationen</li> <li>■ Suchtprevention</li> <li>■ Gewaltprevention</li> <li>■ Analyse von Konflikten</li> <li>■ Methoden der Konfliktverarbeitung</li> </ul>		

**Fach II: Entwicklung und Bildung**

<b>Lernfeld 5</b>	<b>Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen</b>	<b>Zeitrhythmuswert: 200 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler stellen die Entwicklungsschritte von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen in einzelnen Lebensabschnitten und unterschiedlichen Bereichen dar.</p> <p>Sie vergleichen verschiedene Theorien und Modelle zur menschlichen Entwicklung und beziehen sie in ihre pädagogische Praxis ein. Sie kennen die Selbstbildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Sie benennen Faktoren der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung. Sie entwickeln Kompetenzen zur Dokumentation und Evaluation von Entwicklungswegen.</p> <p>Sie verfügen über angemessene Methoden, Kinder und Jugendliche in ihrer Problembewältigung zu stärken und sie bei der Entwicklung neuer Perspektiven zu unterstützen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit Fragen und Einstellungen zur Sexualität auseinander, informieren sich über grundlegende Themen der aktuellen Sexualpädagogik und untersuchen Fragen der geschlechtsspezifischen Sozialisation.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der eigenen sexuellen Sozialisation auseinander und reflektieren die Vielfalt menschlichen Sexualverhaltens. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in sexualpädagogischen Fragestellungen und kennen sexualpädagogische Beratungs- und Hilfsangebote.</p> <p>Sie entwickeln Kompetenzen im Umgang mit Transitionen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Theorien und Konzepte zur Entwicklung und Sozialisation (u. a. sozialkognitive Theorie, Konstruktivismus und Co-Konstruktivismus, Bindungstheorie)</li> <li>■ Grundlagen der Neurobiologie</li> <li>■ Entwicklung von Wahrnehmung, Sensomotorik, Kognition, Sozialverhalten und Sprache</li> <li>■ Motivation und Handlungssteuerung</li> <li>■ Entwicklungsaufgaben in unterschiedlichen Lebensalterstufen</li> <li>■ Transitionen in verschiedenen Altersstufen</li> <li>■ Beobachtungsmethoden, Dokumentation und Evaluation von Entwicklungswegen</li> <li>■ Theorien der Identitätsbildung</li> <li>■ Geschlechtsspezifische Identität</li> <li>■ Sexualverhalten von Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Sexualität und Kultur</li> <li>■ Familie als Sozialisationsinstanz</li> </ul>		

<b>Lernfeld 6</b>	<b>Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln</b>	<b>Zeitrictwert: 120 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen bei der Beschreibung und Einordnung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der Familie und des gesellschaftlichen Umfeldes.</p> <p>Sie ordnen auffällige Verhaltensweisen im Kindes- und Jugendalter als subjektiv notwendige Anpassungsstrategien und Problemlösungsversuche im individuellen Lebenszusammenhang ein. Sie kennen unterschiedliche, differenzierte Entwicklungskonzepte und leiten daraus Beurteilungskriterien für ihr weiteres pädagogisches Handeln in diesem Zusammenhang ab.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über Kriterien, Entwicklungsbeeinträchtigungen zu erkennen und benennen denkbare Hintergründe.</p> <p>Sie unterstützen und stärken Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Entfaltung ihrer individuellen Fähigkeiten und Ausdrucksformen, in ihrer Problembewältigung und in der Entwicklung neuer Perspektiven.</p> <p>Sie informieren sich über diagnostische Mittel, anerkannte Formen und Arbeitsweisen von Therapien.</p> <p>Sie nehmen unterstützende Dienste und Beratungsangebote in Anspruch und beraten Eltern und Betreuungspersonen bei deren Auswahl.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Lebenssituation und Verhalten</li> <li>■ Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Angst und Aggression</li> <li>■ Erklärungsmodelle für als problematisch erlebtes Verhalten</li> <li>■ Resilienz / Resilienzförderung</li> <li>■ Retardierung und Entwicklungsstörung</li> <li>■ Psychische Störungen und therapeutische Ansätze</li> <li>■ Unterstützen von Selbstaktualisierungsprozessen und Bewältigungsstrategien</li> <li>■ Beratungs- und Hilfeangebote</li> <li>■ Aspekte der Heilpädagogik</li> </ul>		

**Fach III Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik**

<b>Lernfeld 7</b>	<b>Bewegung und Gesundheit fördern, Spiel anregen</b>	<b>Zeitrichtwert: 200 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler werten ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit Bewegung, Gesundheit und Spiel aus.</p> <p>Sie erkennen die Bedeutung von Bewegung für die Gesunderhaltung und Persönlichkeitsentwicklung und berücksichtigen besonders die Förderung der sensorischen Integration sowie die psychomotorische Entwicklungsförderung.</p> <p>Sie kennen die verschiedenen Dimensionen von Gesundheit, Konzepte der Gesundheitsförderung, die Wechselwirkungen von Gesundheit und Krankheit sowie deren Einfluss auf die Entwicklung und die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p> <p>Sie verfügen über Kenntnisse unterschiedlicher spieltheoretischer Ansätze, benennen Klassifizierungsmodelle von Spielen, begreifen Spiel als Möglichkeit sozialer Interaktion und Kommunikation und kennen den Zusammenhang von Spielen und Lernen.</p> <p>Sie wenden ihre Kenntnisse in der Gestaltung des Alltags von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an, entwickeln dazu vielfältige Angebote in den Bereichen Bewegung, Gesundheit und Spiel, setzen diese um und werten sie aus.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufbau und Funktion des Bewegungsapparates</li> <li>■ Psychomotorik</li> <li>■ Körper- und Sinneswahrnehmung</li> <li>■ Sensomotorisches Handeln des Säuglings</li> <li>■ Bewegung, Selbstkonzept und individuelle Entwicklung</li> <li>■ Bewegungsanregung und -angebote</li> <li>■ Einrichtungskonzepte mit dem Schwerpunkt „Bewegung“</li> <li>■ WHO-Definition zur Gesundheit</li> <li>■ Spannung und Entspannung als biodynamische Prinzipien</li> <li>■ Hygiene und Infektionskrankheiten</li> <li>■ Stärkung des Herz-Kreislaufsystems</li> <li>■ Immunisierungsprozesse</li> <li>■ Gesunde Ernährung</li> <li>■ Konzepte und Angebote zur Gesundheitsförderung:</li> <li>■ Reflexion der eigenen Spielsozialisation</li> <li>■ Bedeutung von Spiel in der Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>■ Spiel als zentrales Element kindlicher Kommunikation</li> </ul>		

- Darstellendes Spiel und Körpersprache
- Spielregeln und Spielleitung
- Kooperation und Konkurrenz im Spiel
- Spielformen, kleine und große Sportspiele
- Spielen in Integrationsgruppen
- Reflexion von Spielprozessen
- Spielangebote

Lernfeld 8	Miteinander musizieren	Zeitrichtwert: 100 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ihren Erfahrungen im Bereich Musik auseinander und entwickeln ein Bewusstsein für unterschiedliche musikalische Ausdrucksformen.</p> <p>Sie wissen um die Bedeutung von Musik für die Entwicklung und das Erleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und nehmen musikalische Präferenzen unterschiedlicher Zielgruppen wahr.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln und erweitern ihre rhythmisch-musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Stimme, Tanz und Instrument.</p> <p>Sie initiieren Prozesse, die die Akzeptanz für musikalische Präferenzen anderer fördern.</p> <p>Sie gestalten vielfältige musikpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Musik und Persönlichkeit</li> <li>■ Theorie der rhythmisch-musikalischen Erziehung</li> <li>■ Musikkulturen von Jugendlichen</li> <li>■ Ausdrucksmöglichkeiten (z.B. Stimme, Sprache, Bewegung, Körper)</li> <li>■ Rhythmus, Melodie, Harmonie, Klang, Notation</li> <li>■ Spiel und Experiment mit Instrumenten</li> <li>■ Rhythmische und melodische Elemente, Improvisation, Experiment und Zusammenspiel</li> <li>■ Vorsingen, Singen als Begleitung im alltäglichen Leben</li> <li>■ Liedrepertoire für verschiedene Altersgruppen</li> <li>■ Musikalische Angebote</li> </ul>		

**Fach IV** Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik

<b>Lernfeld 9</b>	<b>Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen</b>	<b>Zeitrichtwert: 140 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre Vorstellungen zu Fantasie, Kreativität und Ästhetik und erkennen deren Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung.</p> <p>Sie kennen unterschiedliche Theorieansätze der Entwicklung des kindlichen Zeichnens, Malens, Plastischen Gestaltens, Bauens und Werkens. Sie regen gestalterische Angebote zur Weiterentwicklung kindlicher Ausdrucksmöglichkeiten an und beziehen sich dabei auf das Bild vom forschenden Kind.</p> <p>Sie entwickeln angemessene Angebote für Jugendliche.</p> <p>Sie kennen die Merkmale geeigneter Räume für Kreatives Gestalten und Werken und wenden sie bei der Einrichtung und der Materialbeschaffung an.</p> <p>Sie nehmen eine wertschätzende Haltung ein und unterstützen Kinder und Jugendliche in deren Individuationsprozessen und Gestaltungsabsichten.</p> <p>Sie kennen verschiedene Kultureinrichtungen der Stadt und haben einen Zugang zu einzelnen Kunstwerken.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Begriffliche Kontexte für Kreatives Gestalten</li> <li>■ Kreatives Gestalten als aktive Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt</li> <li>■ Visuelle und haptische Wahrnehmung</li> <li>■ Ausdrucksformen in den unterschiedlichen Altersphasen (Entwicklung des Zeichnens, Malens, Plastischen Gestaltens, Bauens, Werkens)</li> <li>■ Offene und geschlossene Planung</li> <li>■ Gestaltungsprozessen in den unterschiedlichen Berufsfeldern (Krippe, Elementarbereich, Hort, Jugendarbeit)</li> <li>■ Handwerkliche Grundlagen für den Umgang mit Materialien ( z.B. Farbe, Papier, Ton, Holz, Draht, Gips)</li> <li>■ Sammeln, Ordnen, Experimentieren und Forschen als gestalterische Prinzipien</li> <li>■ Konzepte für Kinderateliers, Werkstätten in Häusern der Jugend und Ausstellungen</li> <li>■ Eigene und fremde Kulturformen (z. B. Rituale, Feste, Stadtentwicklung, Architektur)</li> <li>■ Kunstwerke als Auslöser ästhetisch-praktischer Erfahrungsprozesse (Museumspädagogik)</li> </ul>		

<b>Lernfeld 10</b>	<b>Entwicklung von Medienkompetenz fördern</b>	<b>Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre Erfahrungen und Gewohnheiten im Umgang mit Medien.</p> <p>Sie kennen die Mediengewohnheiten und –vorlieben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Bedeutung, die Medien im Alltag einnehmen.</p> <p>Sie erfassen den aktuellen Forschungsstand zu Medienpädagogik und Medienkompetenz.</p> <p>Sie planen alters- und handlungsorientierte medienpädagogische Angebote und Projekte, führen sie durch und werten sie aus.</p> <p>Sie setzen Medien zur Dokumentation von Bildungsprozessen und bei der Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit ein.</p> <p>Sie nutzen Medien zur Aneignung von Wissen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Medienwelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen</li> <li>■ Medien als Informationsquellen</li> <li>■ Medien im Freizeit- und Unterhaltungsbereich</li> <li>■ Medien und Gewalt</li> <li>■ Medien und Werbung</li> <li>■ Experimentelles Arbeiten mit unterschiedlichen Medien</li> <li>■ Medienproduktionen (Fotografie, Fotokamera, Video, Audio, Computer)</li> <li>■ Gestaltung, Erprobung und Präsentation von Medienprojekten</li> </ul>		

<b>Lernfeld 11</b>	<b>Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen ermöglichen, Natur- und Umwelt erforschen</b>	<b>Zeitrichtwert: 100 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler werten ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Fragestellungen aus und vertiefen ihr Wissen in diesen Bereichen.</p> <p>Sie verstehen Nachhaltigkeit als Prinzip ökologischen Handelns.</p> <p>Sie erkennen die Bedeutung von Naturerfahrungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und setzen sich mit umweltpädagogischen Angeboten auseinander.</p> <p>Sie begegnen dem Wissensdurst von Kindern und Jugendlichen offen und planen die Durchführung von naturwissenschaftlichen und umweltpädagogischen Angeboten und Projekten. Sie greifen Gegenstände und Erscheinungsformen in der Natur und Umwelt auf und nutzen diese für eine Auseinandersetzung mit ökologischen Fragestellungen.</p> <p>Sie verstehen Raumgestaltung als zentrales Element einer anregenden Umgebung.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erfahrungsangebote und Projekte für Kinder im Bereich Naturwissenschaft, Technik, Mathematik und Bauen und Konstruieren</li> <li>■ Kinder als Forscher</li> <li>■ Konzeptentwicklung im Bereich naturwissenschaftlicher, technischer und mathematischer Bildung</li> <li>■ Geeignete Lernumgebung: Erfahrungs- und Experimentierräume, Lernwerkstätten</li> <li>■ Phänomene der unbelebten und der belebten Natur</li> <li>■ Leitziele der Umweltbildung und der Umweltpolitik</li> <li>■ Institutionen der Umweltbildung</li> <li>■ Umweltpädagogische Handlungskonzepte</li> <li>■ Aktionen und Projekte zur Naturerkundung mit Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Naturnah gestaltete Spiel- und Aktionsflächen</li> <li>■ Waldkindergartenpädagogik</li> </ul>		

Lernfeld 12	Eigene sprachliche Kompetenzen sichern und erweitern	Zeitrichtwert: 180 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler gestalten und reflektieren komplexe berufsbezogene Verständigungsprozesse.</p> <p>Sie äußern sich sachgerecht, zielgerichtet sowie situations- und adressatengerecht und stellen eigene Wahrnehmungen und Auffassungen strukturiert dar.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler verstehen anspruchsvolle und umfangreiche gesprochene Texte bzw. Redebeiträge und verwenden die wesentlichen Informationen angemessen.</p> <p>Sie präsentieren komplexe berufsbezogene Inhalte mit sach- und adressatengerechten Hilfsmitteln sprachlich kompetent und wirkungsvoll.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen, führen, moderieren und reflektieren Gespräche und Besprechungen.</p> <p>Sie verstehen und nutzen literarische Texte. Sie analysieren, interpretieren und reflektieren inhaltlich und sprachlich komplexe Texte und erhalten durch die Auseinandersetzung mit Literatur Impulse für Persönlichkeitsentwicklung und Lebensgestaltung.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entnehmen gezielt Informationen aus anspruchsvollen, pragmatischen und theoretischen Texten, vergleichen diese und verwenden sie in neuen Zusammenhängen.</p> <p>Sie beurteilen Inhalt, Sprache, Form sowie Intention und Wirkung von Texten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwerfen, gestalten und überarbeiten Texte; insbesondere aus berufsbezogenen Zusammenhängen.</p> <p>Sie schreiben sach-, intentions-, adressaten- und situationsbezogen sowie normgerecht.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Mündlicher Sprachgebrauch in komplexen berufsbezogenen Zusammenhängen: Darstellen, argumentieren, Stellung nehmen, diskutieren.</li><li>■ Kommunikationsmodelle und -theorien</li><li>■ Präsentationsmethoden</li><li>■ Gestaltendes Sprechen: Artikulation, Stimmführung, Körpersprache</li><li>■ Methoden der Gesprächsführung</li><li>■ Kreativer und analytischer Umgang mit literarischen Texten</li></ul>		

- Untersuchende, Stellung nehmende, gestaltende Erschließung von pragmatischen Texten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Texte
- Texterfassungsmethoden; z.B. Textsegmentierung, -paraphrasie, -resümee
- Schreibplan: Arbeitsplan; Informationsrecherche, -strukturierung und -aufbereitung; Gliederung
- Untersuchende und erörternde Schreibformen
- Schreibkonventionen: sprachliche Richtigkeit; formale Korrektheit; sach- und adressatenbezogene Sprachebene
- Methoden der Textüberarbeitung

Lernfeld 13	Kompetenzen im Bereich Sprache und Schriftkultur fördern	Zeitrichtwert: 180 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über grundlegende Kenntnisse der Grammatik und der theoretischen Grundlagen des Spracherwerbs.</p> <p>Sie beobachten, dokumentieren und reflektieren kindliches Sprachverhalten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen Konzepte zur sprachlichen Förderung im Alltag sowie zur gezielten Sprachförderung und erarbeiten und erproben ein vielfältiges Methodenrepertoire.</p> <p>Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Kinder- und Jugendliteratur und sind in der Lage, vielfältige „literacy“-bezogene Aktivitäten für unterschiedliche Altersstufen und verschiedene Arbeitsfelder zu planen und durchzuführen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler wissen um die Bedeutung der Zwei- und Mehrsprachigkeit von Kindern als Chance für Erkenntnisprozesse um die Symbolfunktion der Sprache.</p> <p>Auf der Basis ihrer Kenntnisse über die individuelle Sprachaneignung greifen sie das Interesse von Kindern an Zeichen, Buchstaben und Zahlen auf und regen spielerisch Wege zur Schriftsprache an.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen unterschiedliche Bedingungen der Lesesozialisation und erarbeiten Ansätze zur Motivation besonderer Zielgruppen.</p> <p>Sie greifen aktuelle Interessen von Jugendlichen auf und beziehen sie in sprachlich- kreative Aktionen ein.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Theoretische Grundlagen: Entwicklung von Sprache, Schrift und Lesefähigkeit</li> <li>■ Mehrsprachigkeit und Bedeutung der Erstsprache</li> <li>■ Störungen der Sprachentwicklung</li> <li>■ Grundlagen sprachwissenschaftlicher Beschreibungskategorien</li> <li>■ Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation von kindlicher Sprachkompetenz</li> <li>■ Konzepte, Methoden, Medien und Materialien der Sprachförderung</li> <li>■ Kinder- und Jugendliteratur (auch aus anderen Kulturkreisen und auch in audiovisueller Form)</li> <li>■ Literacy-Konzept</li> <li>■ Schreib- und Schriftkultur in Kindertageseinrichtungen</li> <li>■ Lesesozialisation unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und soziokultureller Bedingungen</li> <li>■ Jugendsprache als Element von Jugendkulturen</li> </ul>		

**Fach VI Gesellschaft, Organisation und Recht**

<b>Lernfeld 14</b>	<b>Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten</b>	<b>Zeitrhythmuswert: 80 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Dienstleistungsunternehmen. Sie leiten daraus betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte wie Markt- und Kundenorientierung, Effektivität und Effizienz ab.</p> <p><b>Sie kennen einschlägige rechtliche Bestimmungen und ihre Bedeutung für das soziale Unternehmen sowie die rechtlichen und tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in sozialpädagogischen Einrichtungen.</b></p> <p><b>Die Schülerinnen und Schüler kennen Organisationsstrukturen und Aufgaben von Führungskräften. Sie übernehmen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben und arbeiten am Auftrag und der Umsetzung der Ziele des Unternehmens mit.</b></p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufbau, Struktur, Ziel und Leitbild sozialpädagogischer Einrichtungen</li> <li>■ Qualitätsentwicklung und -sicherung</li> <li>■ Formen der Trägerschaft</li> <li>■ Kita-Gutschein- und andere Finanzierungssysteme</li> <li>■ Projektfinanzierung / social sponsoring</li> <li>■ Umgang mit Haushaltsmitteln / Verwendungsnachweise und Jahresberichte</li> <li>■ Arbeits-, tarif-, und vertragsrechtliche Grundlagen</li> <li>■ Rechte und Interessen sozialpädagogischer Fachkräfte</li> <li>■ Beschäftigungsperspektiven für Erzieherinnen und Erzieher</li> <li>■ Aufgaben von Gewerkschaften und Betriebsrat</li> <li>■ Sozialmanagement</li> </ul>		

Lernfeld 15	Kooperation im Umfeld der Einrichtung entwickeln	Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire im Umgang mit Erziehungsberechtigten und anderen an Erziehung Beteiligten und setzen dieses situationsgerecht ein. Sie planen entsprechende Kontakte und gestalten sie eigenverantwortlich.</p> <p>Sie verfügen über Kenntnisse der arbeitsfeldtypischen Formen von Öffentlichkeitsarbeit und wenden diese an.</p> <p>Sie nutzen unterschiedliche Formen der Präsentation, um in der Öffentlichkeit auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen. Sie verfassen Schreiben an Eltern, Träger von Einrichtungen, Tageszeitungen und Fachzeitschriften.</p> <p>Sie setzen sich mit belastenden Situationen in Familien auseinander, entwickeln Unterstützungskonzepte und erkennen Möglichkeiten und Grenzen für berufsbezogenes Handeln.</p> <p>Sie sind umfassend über die theoretischen und praktischen Aspekte des Schutzes von Kindern in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie im Sozialraum informiert und können ihre Fachkenntnisse in der Praxis angemessen anwenden.</p> <p>Sie entwickeln Ansätze für Kooperationsmöglichkeiten zwischen verschiedenen sozialen und Bildungseinrichtungen im Gemeinwesen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Formen des Zusammenlebens mit Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Betreuungspersonen</li> <li>■ Methoden der Familien- und Beratungsarbeit an Beispielen des Sozialraums</li> <li>■ Möglichkeiten und Grenzen von Unterstützungskonzepten für Familien</li> <li>■ Kinderschutz – Umgang mit Kindeswohlgefährdung</li> <li>■ Zusammenarbeit mit und Vernetzung von Einrichtungen der Jugendhilfe, Institutionen und Fachbehörden</li> <li>■ Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit</li> <li>■ Öffentlichkeitsarbeit aus Einrichtungsperspektive</li> </ul>		

<b>Lernfeld 16</b>	<b>Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Arbeit berücksichtigen</b>	<b>Zeitrictwert: 160 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen den Zusammenhang von gesellschaftlichen Bedingungen und den Lebenswirklichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten grundlegende rechtliche Bestimmungen für die Arbeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und beurteilen die rechtlichen Konsequenzen von pädagogischen Handlungen und Maßnahmen.</p> <p>Sie wenden dieses Wissen in ihrer pädagogischen Arbeit an. Im pädagogischen Handlungsgeschehen bestimmen sie die eigene Rechtsposition und die anderer Beteiligter.</p> <p>Sie verstehen sich selbst als Akteure und Mittler demokratischer Prozesse. Sie leiten aus den verschiedenen Gesetzen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sowie Unterstützungsmöglichkeiten ab und setzen sie in der sozialpädagogischen Praxis um.</p> <p>Sie berücksichtigen die besondere Situation von Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Beeinträchtigungen und Minderheiten.</p> <p>Sie sind informiert über Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen und wirken aktiv an der Umsetzung mit.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sozialer Wandel/Pluralisierung und Individualisierung</li> <li>■ Soziale Ungleichheit; Auswirkungen von Armut, insbesondere auf die Entwicklung und Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Jugendkulturen</li> <li>■ Migration; Dialog der Kulturen</li> <li>■ Arbeitsfeldrelevante Inhalte aus GG, BGB, SGB VIII, SGB IX, Ausländerrecht, UN-Kinderrechtskonvention, STGB,/JGG sowie entsprechende Ausführungsgesetze, Kindertagesstättengesetze, Jugendschutzgesetze</li> <li>■ Gesellschaftliche Werte und Normen</li> <li>■ Demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten sozialpädagogischer Zielgruppen, sowie in Verbänden, Parteien, Initiativen</li> <li>■ Partizipation</li> </ul>		

<b>Lernfeld 17</b>	<b>Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern</b>	<b>Zeitrictwert: 40 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen wesentliche Aspekte der großen monotheistischen Religionen der Welt. Sie kennen christliche und andere Glaubensvorstellungen ihres soziokulturellen Umfeldes sowie deren Feste und Gebräuche.</p> <p>Sie beschäftigen sich mit Grundfragen menschlicher Existenz und entwickeln ein Bewusstsein von den Wertvorstellungen, die das eigene Handeln und das der Kinder und Jugendlichen bestimmen.</p> <p>Sie erkennen den Wert, den die religiösen und philosophischen Fragen von Kindern und Jugendlichen für diese haben und entwickeln entsprechende Angebote zur weiteren Auseinandersetzung.</p> <p>Sie entwickeln Wertschätzung und Respekt gegenüber anderen Religionen und Kulturen</p> <p>Sie planen alters- und handlungsorientierte Angebote zur Religion und zu Weltanschauungen.</p> <p>Sie entwickeln Angebote für interreligiöse und interkulturelle Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zentrale Inhalte der religiösen Traditionen von Judentum, Christentum und Islam</li> <li>■ Religiöse Feste und Rituale</li> <li>■ Grundfragen menschlicher Existenz, auch aus kindlicher Sicht: z.B. Geburt und Tod, Glück und Leid, Gerechtigkeit und Schuld, Krieg und Frieden</li> <li>■ Religionspädagogische Konzepte</li> <li>■ Formen der interreligiösen und kulturellen Begegnung (Ökumene)</li> </ul>		

### 3. Praktische Ausbildung

#### 3.1. Praxisanteile

Die praktische Ausbildung wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002 in § 5 geregelt. Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die Ausbildung den sich ständig verändernden Praxisanforderungen anzupassen sowie Theorie und Praxis zu vernetzen und damit die praktischen und theoretischen Ausbildungsanteile durch beiderseitige Kooperation wesentlich zu qualifizieren.

#### 3.2. Zuständigkeiten

Für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen ist die Fachschule zuständig. Sie hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten. Hierzu gehören die Beratung derjenigen Lehrerinnen- und Lehrerteams, die die praktische Ausbildung begleiten sowie die Beratung der Schülerinnen oder Schüler.

#### 3.3. Auswahl der Praxisstellen

Die praktische Ausbildung wird in Praxisstellen durchgeführt, in denen sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen und Erwachsenen geleistet wird.

Die Lehrkräfte bereiten im Rahmen der schulischen Ausbildung die Schülerinnen und Schüler auf die Praxis vor und entscheiden mit ihnen die Wahl der Praxisplätze.

Als Auswahlkriterien für Praxisstellen gelten:

- Die Praxisstelle muss die Grundsätze für die praktische Ausbildung der Fachschulen für Sozialpädagogik bzw. der Fachschulen für Heilerzieherinnen und Heilerzieher in Hamburg als Ausbildungsgrundlage anerkennen und ihre Umsetzung in der Praktischen Ausbildung gewährleisten können
- Die Praxisstelle sollte im Großraum Hamburg liegen
- Die Qualifikation der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters sollte gewährleistet sein durch eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft (i.d.R. Erzieherin oder Erzieher), sowie durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung. Wünschenswert ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter.
- Der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter muss Gelegenheit gegeben werden, an Fachgesprächen der Fachschule teilzunehmen
- Bei Ausfall der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters muss eine entsprechend qualifizierte Vertretung gesichert sein.

#### 3.4. Stellung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung

Für die praktische Ausbildung gelten folgende Bedingungen:

- Die Schülerin oder der Schüler behalten auch während des Praktikums den Schülerstatus.
- Die betreffende Praxisstelle ist während der praktischen Ausbildung für die Schülerin oder den Schüler Ausbildungsort.

- Die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers in der Praxis beträgt insgesamt 1300 Stunden.
- Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, an der Ausbildung in der Praxis regelmäßig teilzunehmen.
- Die Schülerin oder der Schüler muss den Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (Grundkurs) erbringen.
- Für die Schülerin oder den Schüler gelten in der Regel auch während der praktischen Ausbildung die Hamburger Schulferien. Abweichungen müssen vor Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Praxissequenz erfolgen soll, der Schülerin oder dem Schüler mitgeteilt werden.
- Die Schülerin oder der Schüler sowie ihre gewählten Vertreterinnen oder Vertreter werden für genehmigte Veranstaltungen des Schülerrates freigestellt

### 3.5. Zusammenarbeit von Schule und Praxisstelle

Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle auf Vorschlag und mit Genehmigung der Fachschule. Die praktische Ausbildung erfolgt in Sequenzen, die sich zeitlich und inhaltlich voneinander unterscheiden. Sie soll in Praxisstellen unterschiedlicher Art durchgeführt werden, um ein weites Spektrum sozialpädagogischer Arbeitsfelder und Aufgaben erfahren zu können.

Für die Ausbildung in der Praxis sind die Praxisstellen und die Fachschule verantwortlich. Die Anleitung in der Praxis erfolgt entsprechend den Ausführungen dieses Bildungsplans und der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtungen. Für die Anleitung ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter zuständig, die oder der der Schülerin oder dem Schüler von der Praxisstelle zugeordnet wird.

Jede Schülerin und jeder Schüler wird während der praktischen Ausbildung von Lehrkräften der Fachschule begleitet, die auch die fachliche und organisatorische Koordination von Theorie und Praxis gewährleisten, die Schülerin oder den Schüler besuchen und sie oder ihn im Sinne des Ausbildungsplanes beraten und unterstützen.

Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter der Praxisstelle und begleitende Lehrkraft der Schule arbeiten während der Praktika eng zusammen. Sie erstellen in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler gemeinsam einen Ausbildungsplan für die Zeit des Praktikums, der das Konzept des jeweiligen Praktikums zur Grundlage nimmt. In diesem Ausbildungsplan werden die Aufgaben während der jeweiligen Praxissequenz formuliert.

Eine praktische Ausbildungssequenz soll grundsätzlich in einer Praxisstelle absolviert werden oder dort angebunden sein. Ausnahmen sind zwischen Schule und Praxisstelle zu regeln. Jeder Wechsel bedarf der Zustimmung der Fachschule. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn zwingende Gründe für den Wechsel vorliegen. Die Schülerin oder der Schüler kann beantragen, dass vor einer Entscheidung ein Mitglied des Schülerrates hinzugezogen wird.

### 3.6. Beurteilung der praktischen Ausbildung

Grundlage für die Beurteilung ist der zwischen Praxisstelle, Schule und Schülerin oder Schüler für die jeweilige Praxissequenz erstellte Ausbildungsplan.

- Die Praxisstelle und die Schule treffen zu Beginn jedes Halbjahres eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen.

- Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle bespricht mit der Schülerin oder dem Schüler in regelmäßigen Anleitungsgesprächen und auf Nachfrage den Leistungsstand und teilt diesen der begleitenden Lehrerin oder dem begleitenden Lehrer bei den Praxisbesuchen mit. Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der Praxissequenz informiert die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter umgehend die Schülerin oder den Schüler sowie die begleitende Lehrkraft.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt die Gründe für Erfolg oder Nichterfolg der Praxissequenz fest und bespricht diese mit der Schülerin oder dem Schüler sowie mit der begleitenden Lehrkraft. Diese Beurteilung wird von der Lehrerin oder dem Lehrer der Zeugniskonferenz zur Beratung vorgelegt. Auf Grundlage der vorgelegten Beurteilung stellt die Zeugniskonferenz Erfolg oder Nichterfolg fest (siehe § 5 APO FSH)

Das Ergebnis „ohne Erfolg“ bedarf einer schriftlichen Begründung und wird der Zeugniskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

#### **4. Abschlussprüfungen**

In der APO-AT vom 20. April 2006 und der APO-FSH vom 16. Juli. 2002 sind Regelungen zur Versetzung und zur Prüfung ausgeführt.

##### **4.1. Versetzung**

Der Übergang in das nächst höhere Schulhalbjahr setzt die Versetzung voraus. Mangelhafte Leistungen in einem Fach oder einem Vertiefungsbereich können durch befriedigende oder gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen sind nicht ausgleichbar. Die praktische Ausbildung muss mit Erfolg absolviert sein (maßgebliche Ausführungen in APO FSH § 6).

##### **4.2. Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus der Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen.

Zur Art der Themenfindung, Zeitpunkt und Verfahren der Anfertigung sowie Abschlussgespräch und Bewertung gibt es schulübergreifende Vereinbarungen.

Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach oder Vertiefungsbereich geprüft werden (maßgebliche Ausführungen in APO-FSH § 7).

## B. Vereinbarung für die praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

- zwischen den Trägern und Dachverbänden von Tageseinrichtungen für Kinder,
- den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Hilfen zur Erziehung und Einrichtungen für Menschen mit Assistenzbedarf sowie
- den Sozialpädagogischen Schulen in Hamburg

### 1. Vorwort

Die praktische Ausbildung verhilft der angehenden Erzieherin<sup>1)</sup> dazu, sich zu einer kompetenten pädagogischen Kraft zu entwickeln. Dabei werden das Handeln und die in der praktischen Arbeit vorkommenden Herausforderungen zunehmend durch theoretisches Wissen fundiert.

Im Dialog mit anderen soll ein professionelles Selbstverständnis entstehen, das sich weiter entsprechend der veränderlichen gesellschaftlichen Anforderungen entwickeln kann. Die angehenden Erzieherinnen nutzen die Chance, breit gefächerte Fähigkeiten zur pädagogischen Beziehungsgestaltung zu entwickeln, Gestaltungsmöglichkeiten im Praxisfeld aufzuspüren und fachlich begründete Veränderungen im Bündnis mit anderen zu entwickeln.

Während der Ausbildung insgesamt, aber in besonderer Weise in der Praxis lernen die Praktikantinnen ihr persönliches Kompetenzprofil kennen, um es dann für sich nutzbringend einzusetzen.

Die vorliegende Vereinbarung zwischen den Träger- und Dachorganisationen der Praxiseinrichtungen und den Schulen setzt einen Rahmen, in dem für alle Beteiligten der Verlauf der praktischen Ausbildung zur Erzieherin transparent gemacht und die Qualität gesichert wird.

### 2. Grundlagen für die Praxisausbildung

Die verbindlichen Grundlagen für die Ausbildung zur Erzieherin sind der Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO – FSH) sowie die einschlägigen Richtlinien für die pädagogische Praxis<sup>2)</sup>. Die beteiligten Einrichtungen gestalten den praktischen Anteil der Ausbildung in Kooperation mit den Schulen. Dabei erfüllen die Praxiseinrichtungen folgende Mindestvoraussetzungen:

- Der Betrieb bietet die Möglichkeit für einen mindestens 7-stündigen Arbeitstag bzw. mindestens 35 Arbeitsstunden in der Woche.
- Der Praktikantin wird zur Anleitung eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, möglichst nach abgeschlossener Anleiterqualifikation zur Seite gestellt.
- Die Praktikantin erhält in angemessenen Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres Praxiswissens und -könnens.

1) Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit für beide Geschlechter die weibliche Form verwendet

2) ) Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“, HZE, AMB, Biostoffverordnung, Richtlinien und Anforderungen für die Arbeit von Erzieherinnen in Hamburgischen Schulen, Infektionsschutzgesetz.

- Die Anleiterin – im Folgenden gemäß APO FSH Ausbildungsleiterin genannt - hat wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungs-gespräche.
- Der Ausbildungsleiterin wird Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule gegeben.
- Die Schule wird bei einer Gefährdung des Ausbildungszieles umgehend informiert.

### 3. Formen der Zusammenarbeit

Folgende Regelungen gelten für die Zusammenarbeit von Schule und Praxis:

- Möglichst zu Beginn des Praktikums findet ein Ausbildungsleiterinnentreffen statt.
- Ausbildungsleiterin und PraktikantIn führen wöchentliche Anleitungsgespräche.
- Die Praxisbegleitung wird durch Lehrerinnen der Schulen verbindlich gewähr-leistet.
- Die Praxisbegleitung in der Schule erfolgt durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching oder Kollegiale Beratung und in der Lernfeldarbeit.

#### 3.1. Treffen der Ausbildungsleiterinnen

Zur fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Treffen der Ausbildungs-leiterinnen ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und der fach-lichen Weiterentwicklung von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits im Rahmen vorgegebener Konzepte, Bildungspläne, Bildungsempfehlungen und Globalrichtlinien.

#### 3.2. Anleitungsgespräche

Die Anleitungsgespräche dienen der Professionalisierung und sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbei-ten. Um diese Zielsetzung zu ermöglichen, sollten Anleitungsgespräche regelmä-ßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden. Hier sollen Lernende und Anleitende Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen. Die Anleitungsgespräche haben die folgenden Funktionen:

Die Praktikantinnen ...	Die Ausbildungsleiterinnen ...
<p>... schätzen sich selbst in ihrem pädagogi-schen Handeln ein. Sie stellen die Wirkung ihres Handelns fest, erkennen und benen-nen Entwicklungsziele, die sie schrittwei-se umsetzen, und lernen dabei aus Erfol-gen und Fehlern.</p>	<p>... geben dazu Rückmeldung und ver-mitteln, was ihnen gelingt und was sie verändern müssen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beziehungsfähigkeit</li> <li>■ Wahrnehmungsbereitschaft und Sensibilität</li> <li>■ Erziehungswissen und Reflexions-fähigkeit</li> <li>■ Didaktische Kenntnisse</li> <li>■ Sachwissen und Fachkompetenz</li> <li>■ Kommunikative Kompetenz</li> </ul>

Die Praktikantinnen ...	Die Ausbildungsleiterinnen ...
... erwerben zunehmend methodisch-didaktische Kompetenzen. Sie lernen ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und machen praktische Erfahrungen in der Arbeit im sozialpädagogischen Praxisfeld.	... geben ihr methodisch-didaktisches Wissen weiter. Sie geben den Raum für eigenständiges Arbeiten und gewähren Einblicke in pädagogische Prozesse. Ihre Anregungen, Anstöße und ihre Unterstützung helfen den Praktikantinnen, sich selbst etwas zuzutrauen. Die Ausbildungsleiterinnen sind Vorbild für professionelles Handeln.
... entdecken ihre Stärken und Fähigkeiten und bauen sie aus.	... geben Ermutigung, Einschätzung und Rückmeldung zum erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand.
... handeln in komplexen Prozessen und erkennen die Wirkung ihres Handelns. Sie gewinnen nach und nach ein realistisches Bild von sich und ihrer Professionalität.	... bieten Auseinandersetzung, um gemeinsam alltägliches Erleben und Handeln mit Abstand zu betrachten und zu reflektieren.
... hinterfragen und reflektieren kritisch ihre Arbeit.	... bieten ein Klima der Wertschätzung, der Professionalität und der Unterstützung von Lern- und Reflexionsprozessen

Für die Anleitungsgespräche empfiehlt es sich, die persönliche Lerndokumentation der Praktikantin zugrunde zu legen.

### 3.3. Praxisbegleitung durch die Schule

Zur Unterstützung des Reflexionsprozesses vereinbaren die Lehrkräfte der Schulen Gesprächs- und Hospitationstermine in den Praxisstellen. In diesen Gesprächen bieten sich folgende Schritte an:

- Ziele des Gesprächs klären.
- Stand der Ausbildung gemeinsam überprüfen.
- Entwicklungsziele prüfen und fortschreiben.
- Weitere Vereinbarungen treffen.

Das Abschlussgespräch dient der Reflexion der gesamten Praxisausbildung. Dabei wird gemeinsam überlegt, ob die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden. Dieses Gespräch sollte von der Praktikantin mit Unterstützung der Ausbildungsleiterin vorbereitet und eingeleitet werden.

### 3.4. Praxisbegleitung in der Schule

In der Schule findet eine regelmäßige Praxisbegleitung in Lerngruppen statt. Hier wird die Reflexion der Schülerinnen über ihren Ausbildungsweg in der Praxis durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching und / oder Kollegiale Beratung unterstützt.

### 3.5. Schriftliche Aufgaben in der Praxis

Schule und Praxis können - sowohl gemeinsam als auch unabhängig voneinander - schriftliche Aufgaben zu folgenden Themen stellen:

- Anfertigung einer Lerndokumentation
- Untersuchungsaufträge, die sich auf pädagogische oder organisatorische Fragen beziehen (beispielsweise Praxisanalysen, Sozialraumanalysen, Einzelfallanalysen)
- Beobachtung von Kindern bzw. Jugendlichen mit unterschiedlichen Methoden
- Einsatz von Dokumentationsmethoden erproben
- Planung und Durchführung von projektorientierten Angeboten
- arbeitsfeldadäquate Aktivitäten planen und durchführen
- pädagogische Prozesse initiieren, begleiten und evaluieren

In der Anfangsphase der Ausbildung geht es um die Orientierung im Berufsfeld, die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und die Selbstorganisation als Lernende. Im Weiteren werden die Aufgaben zunehmend komplex und sollen in die unterschiedlichen Aspekte der Arbeit von Erziehungskräften einführen.

Mit Hilfe der Aufgabenstellungen wird ein für die Praktikantinnen einsichtiger Theorie-Praxis-Transfer hergestellt. Die Praktikantinnen beraten sich mit den Ausbildungsleiterinnen über die schriftlichen Aufgaben. Schule bzw. Praxis geben eine Rückmeldung über das Arbeitsergebnis.

### 3.6. Die Rolle der Lernortkooperationen

Die in jeder Schule gebildete Lernortkooperation (LOK) erörtert übergeordnete Fragen der Schnittstelle von Theorie- und Praxisausbildung und verabredet gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

## 4. Verteilung der Praxis- und Theorieanteile in der Ausbildung

1. Halbjahr: Einführung und Orientierung in den Arbeitsfeldern
2. Halbjahr: Grundlagenpraktikum P I
3. Halbjahr: Theorie
4. Halbjahr: Schwerpunktpraktikum P II (Beginn der Projektarbeit)
5. Halbjahr: Schwerpunktpraktikum P II (Projektarbeit)
6. Halbjahr: Theorie und Prüfung

FSP	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	5. Halbjahr	6. Halbjahr	
W5	keine Praxis 5 Tage Schule	3 Tage Praxis 2 Tage Schule	keine Praxis 5 Tage Schule	4 Tage Praxis 1 Tag Schule	2 Tage Praxis 3 Tage Schule	keine Praxis 5 Tage Schule	
Woche							
1	Einführungswoche	Praxisblock			Praxisblock		
2		Grundlagenpraktikum P I		Praxisblock			
3							
4				Schwerpunktpraktikum P II		Schwerpunktpraktikum P II	
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20					Facharbeit Schreibphase		

Im ersten Halbjahr findet eine auf wenige Tage beschränkte Praxisfeldorientierung statt.  
Die erste Schulwoche im vierten Halbjahr kann für die schulischen Gewalt- und Suchtpräventionsveranstaltungen genutzt werden.

Die Arbeitszeit im Praktikum beträgt grundsätzlich 7,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause.

## 5. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung

### 5.1. 1. Halbjahr

#### Praxisfeld-Orientierung

##### Organisation

Das erste Halbjahr der Ausbildung ist ein Theoriehalbjahr. Die Einrichtungen und Trägerorganisationen kooperieren in der Frage der Praxisplatzauswahl mit den Schulen, bieten Exkursionsmöglichkeiten in die Praxis und entsenden Fachreferenten in die Schulen. Alle Schülerinnen informieren sich über folgende Arbeitsfelder:

1. Kindertageseinrichtungen (Krippe, Elementarbereich, Hort)
2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Spielhäuser, Bauspielplätze, Häuser der Jugend, Jugendzentren, ambulante Beratungseinrichtungen)
3. Schulen
4. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Wohngruppen, Tagesgruppen, Lebensgemeinschaften, ambulante Hilfen)
5. Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Assistenzbedarf
6. Stadtteilzentren (Eltern-Kind-Zentren, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, u.ä.)

##### Ziele

- Kenntnis über ausgewählte Arbeitsfelder erlangen, die eine begründete Entscheidung für den Praxisplatz im Grundlagenpraktikum PI erlaubt.
- Grundkenntnisse sozialpädagogischen Arbeitens vernetzen.
- Orientierung für den praktischen Teil der Erzieherinnenausbildung herstellen.

### 5.2. 2. Halbjahr

#### Grundlagenpraktikum P I

Das Grundlagenpraktikum dient dem Erwerb berufsbezogenen Basiswissens und einer pädagogischen Grundhaltung. Es wird angestrebt, dass zwei Praktikantinnen in einer Einrichtung arbeiten, so dass Erfahrungen mit Teamarbeit entstehen können.

##### Einführung und Orientierung im 1. Arbeitsfeld

- Einführungsgespräch am ersten Tag mit der Ausbildungsleiterin und / oder der Leitung
- Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes
- Vermittlung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes (z.B. Kinderschutzauftrag gem. § 8a KJHG in den jeweiligen arbeitsfeldspezifischen Konkretionen der FHH)
- Wichtige Regeln während des Praktikums: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen; Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen, etc.
- Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums
- Festlegung von Ausbildungszielen und gegebenenfalls einer Lerndokumentation

- Angemessene Umgangsformen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Besuchern
- Orientierung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld
- Kennenlernen der unterschiedlichen Berufsgruppen in der Einrichtung und deren unterschiedliche Aufgabenstellungen
- Thematisieren und Überprüfen der Berufswahl mit Unterstützung durch die Anleitung

### **Pädagogische Praxis**

- Auseinandersetzung mit dem Konzept der Einrichtung
- Entwicklung einer kundenfreundlichen und aufgeschlossenen Haltung
- Aufbau von verlässlichen Beziehungen zu der Zielgruppe und zu den Mitarbeiterinnen der Einrichtung
- Erfassen von Bedürfnissen, Kompetenzen und Interessen der Nutzer der Einrichtung und angemessenes Verhalten in der pädagogischen Arbeit
- Erkennen von Stärken und Begabungen
- Zunehmend prozess- und zielorientiertes Arbeiten
- Durchführung eigener pädagogischer Aktivitäten und projektorientiertes Arbeiten in der Einrichtung unter Berücksichtigung der Aufgaben aus dem Unterricht
- Erschließen der pädagogischen Fachräume: Lernwerkstatt, Atelier, Bewegungsraum etc. und der Spiel-, Bewegungs- und Arbeits- bzw. Forschungsmöglichkeiten
- Gesprächssituationen zu unterschiedlichen Anlässen und in verschiedenen Arrangements initiieren und managen
- Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag erfahren und beschreiben
- Vermittlung und Entwicklung von Haltungen und Einstellungen zu Persönlichkeitsrechten (z.B. UN-Kinderrechtskonvention)
- Sensibilisierung für die Zeichen von Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung
- Kennen lernen und Anwenden von Beobachtungsinstrumenten und Dokumentationsverfahren

### **Im Kita-Bereich:**

- Arbeit mit den Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern

### **Teamarbeit**

- Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform erleben und erfassen
- Die eigene Rolle als Praktikantin reflektieren.
- Im Team mitarbeiten.
- Teamerfahrungen mit der Fachschulpartnerin erleben.

## **Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten**

- Nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin an unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien teilnehmen.
- In der Zusammenarbeit mit Familien die Kundenorientierung der Einrichtung berücksichtigen.
- Sorgeberechtigte als Experten für die Belange ihrer Kinder und Angehörigen anerkennen
- Kennenlernen von Unterstützungs-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten für Familien

## **Kennenlernen der Einrichtung im Sozialraum**

- Einzugsgebiet und Wohnumgebung
- Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Traditionen
- Soziale und pädagogische Infrastruktur des Stadtteils
- Stadtteilbezüge und Netzwerke

### **5.3. 4. Halbjahr**

#### **Schwerpunktpraktikum P II**

Das Schwerpunktpraktikum P II soll dazu beitragen, die Professionalität der Praktikantinnen weiter zu entwickeln.

#### **Einführung und Orientierung im 2. Arbeitsfeld**

- Einführungsgespräch am ersten Tag mit der Ausbildungsleiterin und / oder der Leitung
- Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes
- Wichtige Regeln während des Praktikums: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen; Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen, etc
- Die einzelnen Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums im Rahmen einer Zielvereinbarung festlegen
- Verabredung einer Lerndokumentation
- Kennenlernen der unterschiedlichen Berufsgruppen in der Einrichtung und deren unterschiedliche Aufgabenstellungen

#### **Pädagogische Praxis**

- Das Konzept der Einrichtung aufgrund aktueller Theoriebildung, des Rahmenkonzeptes und der gültigen Richtlinien einschätzen und diskutieren; dabei rechtliche, betriebliche und finanzielle Aspekte einbeziehen
- Das Konzept zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung kennen lernen
- Aufbau von professionellen Beziehungen zu der Zielgruppe und zu den Mitarbeiterinnen der Einrichtung

- Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und dem Verhaltensrepertoire der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie zunehmend eigenverantwortliche Weiterentwicklung der pädagogischen Aufgaben
- Erkennen eigener Fach-, Sozial-, Personal-, Methoden- und Lernkompetenz
- Mitentwicklung von individuellen Bildungsplänen und / oder Hilfeplänen
- Durchführung eigener pädagogischer Aktivitäten und projektorientiertes Arbeiten in der Einrichtung unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachräume sowie der Aufgaben aus dem Unterricht
- Angebote für die individuelle Begleitung und / oder Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Beobachtung schriftlich (und mündlich) begründen und dabei die verschiedenen Bildungsdimensionen berücksichtigen: Eigenaktivität der Kinder in einer gestalteten Umgebung - forschendes Lernen – Einzel- bzw. Kleingruppenarbeit - Beteiligung an geplanten größeren Gruppenaktivitäten - Alltagsrituale - Gestaltung von Räumen - Nutzen von Fachräumen und Außengelände sowie der Möglichkeiten in der Einrichtungs-Umgebung
- Gruppenprozesse wahrnehmen und Schlussfolgerungen für die pädagogische Arbeit ziehen
- Kommunikations- und Interaktionsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkennen und Konfliktlösungen unterstützen.
- Partizipationsmöglichkeiten im Alltag erkennen und für die pädagogische Arbeit nutzen.
- Erkennen von Anzeichen der Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung und in Absprache mit der Ausbildungsleiterin handeln
- Arbeiten mit Beobachtungsinstrumenten und geeigneten Dokumentationsverfahren

#### **Im Kita-Bereich:**

- Arbeit mit den Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern

#### **Teamarbeit**

- Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform erleben und erfassen.
- Beteiligung an allen wesentlichen Team- und Arbeitsbesprechungen

#### **Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten**

- Nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin an unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien teilnehmen.
- Die Dimensionen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten in ihrer Bedeutung einschätzen: Begrüßungs- und Verabschiedungssituationen - Kurzgespräche zwischen Tür und Angel - mündliche und schriftliche Weitergabe von wichtigen Informationen und Beobachtungen - geplante Elterngespräche – Elternveranstaltungen - Elternmitbestimmung
- In der Zusammenarbeit mit Familien die Kundenorientierung der Einrichtung berücksichtigen
- Sorgeberechtigte als Experten für die Belange ihrer Kinder und Angehörigen anerkennen

- Kennenlernen von Unterstützung-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten für Familien

### **Kennenlernen der Einrichtung im Sozialraum**

- Einzugsgebiet und Wohnumgebung
- Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Traditionen
- Sozialpädagogische und schulische Infrastruktur des Stadtteils
- Stadtteilbezüge und Netzwerke

## **5.4. 5. Halbjahr**

### **Schwerpunktpraktikum P II - Fortsetzung**

Das fünfte Halbjahr der Ausbildung dient als letztes Praxishalbjahr der Weiterentwicklung der Berufsrolle und des projektorientierten Arbeitens sowie der Vorbereitung der schriftlichen Facharbeit.

#### **Weiterentwicklung der Berufsrolle**

- Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungswegen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Förder- und Hilfeplänen
- Schriftliche Vorbereitung eines Entwicklungsgesprächs mit Eltern und Teilnahme an mindestens einem Gespräch bzw. Teilnahme an einer Hilfeplankonferenz oder einer vergleichbaren arbeitsfeldspezifischen Besprechung
- Anfertigen eines Protokolls

#### **Weiterentwicklung projektorientierter und arbeitsfeldadäquater Methoden**

- Projektvorhaben erarbeiten, durchführen und unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen reflektieren
- Nutzung der didaktisch-methodischen Vielfalt in der pädagogischen Arbeit

#### **Im Kita-Bereich:**

- Durchführung eines konkreten Bildungsangebotes / Projektes im Rahmen des in der Ausbildung gewählten Schwerpunktes: Orientierung an den Entwicklungsthemen der Kinder und den Hamburger Bildungsempfehlungen. In der mündlichen und schriftlichen Reflexion Lernprozesse von Kindern beschreiben.

#### **Vorbereitung der schriftlichen Facharbeit**

- Aus den Erfahrungen und Erkenntnissen im Praxisfeld und der gewachsenen Professionalität ein Thema für die Facharbeit entwickeln

#### **Organisation des Abschlusses**

- Die Ausbildungsleiterin verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung und bespricht sie mit der Praktikantin.
- Der Abschied von der Einrichtung wird bewusst wahrgenommen und gestaltet
- Es gibt ein Abschlussgespräch zwischen der Ausbildungsleiterin und der Praktikantin, bei dem die Beteiligung der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt wird.

## 6. Anhang

### Aufsichtspflicht im Praktikum

Der Träger hat die Aufsichtsführung vertraglich übernommen. Diese Leistung kann der Träger nur durch seine Mitarbeiterinnen übernehmen nach folgendem Delegationsprinzip: Leitung – Erzieherin – Praktikantin

Wichtig ist, dass die Person, die die Aufsichtspflicht an die Praktikantin delegiert, sicher ist, dass sie eine „geeignete“ Person mit der Aufgabe betraut hat. Sie sollte auf jeden Fall über folgende Eigenschaften verfügen:

- Zuverlässigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Erfahrung
- Fähigkeit, die Übersicht zu behalten
- Fähigkeit zum situationsangemessenen Handeln / Eingreifen

Ausbildungsleiterin und Leitung haben sorgsam darauf zu achten, welcher Praktikantin welche Aufgaben zuzutrauen sind. Selbst wenn diese eine Mitverantwortung trägt, entlastet das die Ausbildungsleiterin und die Leitung nicht von der Aufsichtspflicht.

## Muster - Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. Der Praktikantin:	2. Der sozialpädagogischen Praxisstelle (Stempel):	3. Der Schule (Stempel)
	Leitung:	Praxisbegleitende Lehrkraft:
_____	_____	_____

### Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin in der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Schule arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit den Praktikantinnen erstellen sie einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Abschlussbeurteilung.

### Die Praktikantin verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen, und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Ausbildungsleiterin zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

### Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Der Praktikantin während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz mit einer Arbeitszeit von 7,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause (oder 35 Wochenstunden plus Pausen) zur Verfügung zu stellen.

- Der Praktikantin eine Ausbildungsleiterin zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft, möglichst eine Ausbildungsleiterfortbildung durchlaufen hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt.
- Der Ausbildungsleiterin wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen.
- Der Praktikantin in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres Praxiswissens und –könnens zu geben.
- Der Ausbildungsleiterin Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Praktikantin sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren.
- Der Praktikantin und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.

**Die Schule verpflichtet sich:**

- Praxisbegleitende Lehrerinnen mit sozialpädagogischer Feldkompetenz einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle über die von dem der Praktikantin während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrerinnen Gesprächs- und / oder Hospitationstermine in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Ausbildungsleitertreffen durchzuführen.
- Die Praktikantin über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Praktikantin:

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Für die Praxisstelle

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Für die Schule

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

## **C. Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege**

**(APO-FSH)**

Vom 16. Juli 2002

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zur Ausbildung
- § 4 Schulische Ausbildung
- § 5 Praktische Ausbildung

#### **Abschnitt 2**

##### **Versetzung und Abschlussprüfung**

- § 6 Versetzung
- § 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 8 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 9 Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen
- § 10 Abschlusszeugnis

#### **Abschnitt 3**

##### **Erwerb der Fachhochschulreife**

- § 11 Voraussetzungen des Erwerbs
- § 12 Zuerkennung, Zeugniseintrag

#### **Abschnitt 4**

##### **Prüfung für Externe**

- § 13 Prüfung für Externe

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Ziel und Dauer der Ausbildung**

**(1)** Die Ausbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen. Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

**(2)** Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

**(3)** Die Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung in Vollzeitform sechs Schulhalbjahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Ausbildung**

**(1)** Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

die Realschule abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder

die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war oder

die Realschule abgeschlossen hat und vier Jahre berufstätig war oder

die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.

**(2)** Der schulische Abschluss nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 kann durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

**(3)** Eine entsprechend Nummern 1 bis 4 gleichwertige Vorbildung hat erworben, wer die Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung im Fachbereich Sozialpädagogik erworben hat.

**(4)** Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer

Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist.

(5) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

#### **§ 4**

### **Schulische Ausbildung**

(1) Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(2) Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangstundentafel festgelegt. Die einzelnen Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen und Vertiefungsbereiche bilden. Vom dritten Schulhalbjahr an wählt die Schülerin oder der ein Schüler mindestens zwei und höchstens vier Vertiefungsbereiche im Rahmen des Angebots der Schule. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Vertiefungsbereich erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Im Wahlpflichtbereich können Ergänzungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden.

#### **§ 5**

### **Praktische Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1200 Stunden. Die zeitliche Struktur der Ausbildung wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Sie ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

(3) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilung aus.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Abschlussbeurteilung, auf deren Grundlage die Zeugniskonferenz feststellt, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Abschlussbeurteilung das Votum „ohne Erfolg“, muss sie mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

(5) Die praktische Ausbildung kann ohne Änderung der inhaltlichen Anforderungen im Rahmen einer Berufstätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen erfolgen. Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erteilt Beurteilungen entsprechend Absatz 4.

## **Abschnitt 2** **Versetzung und Abschlussprüfung**

### **§ 6** **Versetzung**

(1) Der Übergang von einem Schulhalbjahr in das nächsthöhere Schulhalbjahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Halbjahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und allen Vertiefungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach oder in einem Vertiefungsbereich werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Befriedigende oder gute Leistungen in einem Vertiefungsbereich haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Fächern. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder in zwei Vertiefungsbereichen oder mangelhafte Leistungen in einem Fach und in einem Vertiefungsbereich oder ungenügende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schulhalbjahres erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Wird eine Schülerin oder ein Schüler insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat, muss sie oder er in der Regel die Schule verlassen. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

### **§ 7** **Gliederung und Gegenstand** **der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Mit der Facharbeit weist der Prüfling nach, dass er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und darstellen kann. Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch vorzustellen und zu erörtern. Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlussgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(3) Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. Einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). Die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach und Vertiefungsbereich geprüft werden.

(5) Zur Abschlussprüfung wird auch zugelassen, wer einen staatlichen Lehrgang der beruflichen Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ erfolgreich absolviert hat.

## **§ 8**

### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sie oder er die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ und die Leistungen in der Facharbeit mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen in der Facharbeit oder in einem Prüfungsfach einen Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 hat. Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

## **§ 9**

### **Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen**

(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(2) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

**§ 10****Abschlusszeugnis**

Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es enthält einen Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung. Im Abschlusszeugnis wird der gewählte Vertiefungsbereich angegeben und das Thema der Facharbeit einschließlich der erreichten Bewertung aufgeführt.

**Abschnitt 3****Erwerb der Fachhochschulreife****§ 11****Voraussetzungen des Erwerbs**

**(1)** Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Einer der in Satz 1 genannten Bereiche wird durch das in der Anlage bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage. Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der Bildungsgangstafel.

**(2)** Fachschülerinnen beziehungsweise Fachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden und erfolgreich an dem für den Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Unterricht teilgenommen haben.

**(3)** Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 2 besteht.

**§ 12****Zuerkennung, Zeugniseintrag**

**(1)** Nach Bestehen der Abschlussprüfung und erfolgreicher Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

**(2)** Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 und 22. Oktober 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

## **Abschnitt 4 Prüfung für Externe**

### **§ 13 Prüfung für Externe**

**(1)** Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Fachschule für Sozialpädagogik oder die Fachschule für Heilerziehungspflege besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

**(2)** Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld nachzuweisen, die eine selbstständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muss.

**(3)** Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

**(4)** Schriftlich wird in fünf Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung.

**(5)** Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 4.

**(6)** Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern des Pflichtbereiches geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

**(7)** Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

**(8)** Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

### **Schlussbestimmung In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehung vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 140, 190) außer Kraft.

## **Übergangsbestimmung**

Auf Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2002 die berufliche Ausbildung begonnen haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege**

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44, Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (8HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 8, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151) wird hinter § 9 folgender § 9 a eingefügt:

#### **§ 9 a**

#### **Europaklausel**

Die Anerkennung von Befähigungsnachweisen von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ erfolgt nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L19 S. 16), in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L209 S. 25) in der geltenden Fassung. Ab 20. Oktober 2007 erfolgt die Anerkennung gemäß Satz 1 nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L255 S. 22).“



[www.hibb.hamburg.de](http://www.hibb.hamburg.de)